

In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort

S 13

Personaleinsatz und dienstrechtliche Praxis bei leistungsveränderten Lehrkräften innerhalb der Stadtgemeinde Bremen

Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Yvonne Averwerser, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 5. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie definiert der Senat den Begriff der „leistungsveränderten Lehrkraft“ im Kontext des öffentlichen Schuldienstes der Stadtgemeinde Bremen, und handelt es sich hierbei um einen rechtlich oder verwaltungsintern feststehenden Terminus?
2. Wie viele Lehrkräfte wurden in den vergangenen fünf Jahren – aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren – jeweils als „leistungsverändert“ eingestuft oder in entsprechender Weise erfasst, durch welche Stellen erfolgt diese Einstufung, und wie hoch ist die aktuelle Zahl dieser Lehrkräfte zum Stichtag 1. November 2025?
3. Welche dienstrechtlichen oder organisatorischen Konsequenzen ergeben sich für Lehrkräfte, die als „leistungsverändert“ eingestuft werden, insbesondere im Hinblick auf ihre jeweilige Unterrichtsverpflichtung, und nach welchen Kriterien entscheidet die zuständige Behörde über den weiteren Einsatz oder die Heranziehung dieser Lehrkräfte zu anderen schulischen Aufgaben?

Zu Frage 1:

Die Begrifflichkeit hat sich in der Verwaltungspraxis herausgebildet. Als leistungsveränderte Lehrkraft werden demnach die verbeamteten Lehrkräfte bezeichnet,

- die aus gesundheitlichen Gründen die ihnen obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllen können und somit gem. § 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dienstunfähig sind und
- für die nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ (§ 26 Absatz 2 BeamtStG, § 26 Absatz 3 BeamtStG, § 27 BeamtStG) alternative Einsatzoptionen zu prüfen sind.

Zu Frage 2:

Die Einstufung als „leistungsveränderte Lehrkraft“, also als dienstunfähige Lehrkraft, leitet sich aus der für jeden Einzelfall eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme ab. Zum Stichtag 1. November 2025 galten insgesamt 42 Lehrkräfte als dienstunfähig/leistungsverändert.

Es erfolgt bisher keine systematische Erfassung. Eine Datenerhebung ist zusätzlich für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt.

Demnach galten

- zum Stichtag 31.12.2023 29 Lehrkräfte als dienstunfähig/leistungsverändert
- zum Stichtag 31.12.2024 37 Lehrkräfte als dienstunfähig/leistungsverändert

Zu Frage 3:

Die dienstrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus §§ 26 f. BeamtStG, die organisatorischen leiten sich aus diesen rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Da ein unterrichtlicher Einsatz aufgrund vorliegender Dienstunfähigkeit (§ 26 Absatz 1 BeamtStG) nicht mehr möglich ist, stellt sich die Frage der Unterrichtsverpflichtung nicht. Für die Prüfung alternativer Einsatzoptionen sind einerseits das aufgrund amtsärztlicher Stellungnahme festgestellte individuelle Leistungsprofil sowie das Vorhandensein eines für die Weiterbeschäftigung geeigneten, personalwirtschaftlich

abgesicherten Aufgabenbereichs maßgebend. Ziel ist es, die Beamtinnen und Beamten, die ansonsten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müssten, unter zumutbaren Bedingungen i. S. d. Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ so lange wie möglich im aktiven Dienst zu halten.